
S 9 RJ 1369/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 1369/00
Datum	27.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 928/02
Datum	25.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit.

Der 1955 geborene Kläger absolvierte eine Ausbildung zum Kfz-Schlosser, die er jedoch nicht abschloss. Er war in der Folgezeit in verschiedenen Berufstätigkeiten beschäftigt, von 1978 an als Baumaschinenführer und als Arbeiter im Straßenbau bzw. Tiefbau. Im September 1993 wurde er arbeitsunfähig, seit 18. Oktober 1993 ist er arbeitslos. Ein erster Rentenantrag des Klägers aus dem Jahre 1987 blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 26. Juni 1998). Von Juli 1994 bis Mai 1995 und von März 1996 bis Juni 1997 wurde der Kläger von der

Beklagten erfolgreich umgeschult zum Industriemechaniker.

Im November 1999 beantragte der Kl  ger erneut die Gew  hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf  higkeit unter Vorlage eines Befundberichts des Arztes f  r Allgemeinmedizin Dr. G. vom 31. Oktober 1999. Die Beklagte zog die Akte des Kl  gers von der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main bei und veranlasste eine orthop  dische Begutachtung des Kl  gers. Der Facharzt f  r Orthop  die Dr. W. kam im Gutachten vom 11. April 2000 zu dem Ergebnis, der Kl  ger sei f  r die umgeschulte T  tigkeit als Industriemechaniker vollschichtig leistungs- und arbeitsf  hig. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt k  nne er noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder K  rperhaltung, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten und ohne st  ndige   berkopfarbeiten ausf  hren. Nach Einholung einer Stellungnahme ihrer   rztlichen Beraterin Dr. M. vom 12. April 2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 18. April 2000 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Kl  gers wies die Beklagte mit Bescheid vom 29. August 2000 zur  ck. Das Leistungsverm  gen des Kl  gers sei zutreffend beurteilt worden. Neue medizinische Gesichtspunkte habe der Kl  ger nicht vorgetragen. Der Kl  ger k  nne, selbst wenn er als Facharbeiter zu beurteilen sei, zumutbar verwiesen werden auf die T  tigkeit eines Poststellenmitarbeiters, einer B  rohilfskraft, eines Versandfertigmachers, eines Montierers und eines Ger  tezusammensetzers. Damit sei der Kl  ger nicht berufsunf  hig und auch erst recht nicht erwerbsunf  hig.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Kl  ger am 20. September 2000 Klage vor dem Sozialgericht Kassel. Er hielt sein Leistungsverm  gen f  r nicht zutreffend festgestellt und legte hierzu einen Brief des Arztes f  r Chirurgie I. S. vom 22. September 2000 vor.

Das Sozialgericht zog die Leistungsakte des Kl  gers vom Arbeitsamt Korbach bei und erhob Beweis durch die Einholung eines orthop  dischen Gutachtens des Dr. E. vom 28. September 2001. Dieser diagnostizierte bei dem Kl  ger eine m   lige konzentrische Dreh- und Kantungsbeeintr  chtigung der Halswirbels  ule bei f  hlbarer Ver  rtung des rechten Schulterkammes, eine Bereitschaft zu zeitweiligen R  cken- und Kreuzschmerzen bei diskreter Bandscheibeneinengung links der oberen H  lfte der BWS sowie leichter Bewegungseinschr  nkung der BWS und LWS sowie zeitweilige Nervenwurzelreizung L 5 rechts, ein rezidivierendes Reizknie links mit Belastungsempfindlichkeit der Menisci, eine Belastungsempfindlichkeit des rechten Schultergelenkes bei Sehnenansatzschmerz, einen Zustand nach Teilamputation der Fingerendgelenke III bis V links. Au  erdem erhob er den Verdacht auf ein leichtes linksseitiges Carpal tunnel syndrom. Unter Ber  cksichtigung dessen k  nne der Kl  ger sowohl im Sitzen als auch im Gehen und im Stehen arbeiten. Er k  nne wechselnde K  rperhaltungen einnehmen. Anhaltende B  ckbelastungen des Rumpfes seien nicht zu empfehlen, abzulehnen seien Zwangshaltungen in geb  ckter und K  rperverdrehender Haltung. Hebebelastungen seien m  glichst zu vermeiden, eine Einzelleistung erscheine bis gelegentlich 10 kg m  glich. Die Gebrauchsf  higkeit der H  nde sei zufriedenstellend. Zu empfehlen sei die Normalschicht, ggf. auch eine Fr  h- und

Spätschicht im Wechsel. Bedenklich seien Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Gefährdungen durch Reizstoffe sollten unterbleiben. Die Tätigkeiten sollten geistig einfacher Art sein. Für überwiegend praktische Arbeiten körperlich leichter und mittelschwerer Art sei der Kläger uneingeschränkt einsatzfähig. Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit sei gegeben. In dem angezeigten Umfang könne der Kläger vollschichtig arbeiten. Dies gelte seit Rentenantragstellung. Die Begutachtung auf einem anderen ärztlichen Fachgebiet werde nicht für erforderlich gehalten. Das Sozialgericht machte noch eine Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen vom 16. Mai 2000 zum Gegenstand des Verfahrens. Mit Urteil vom 27. Juni 2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es im Wesentlichen aus, die Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit. Der bisherige Beruf des Klägers sei der eines Baumaschinenführers im Tiefbau. Den durch Umschulung erlernten Beruf des Industriemechanikers habe er nicht ausgeübt. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger als Facharbeiter einzustufen sei. Nach den getroffenen Feststellungen könne der Kläger mit qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten verrichten. Dies ergebe sich für das Gericht aus dem Gutachten des Dr. E. vom 28. September 2001, dem sich das Gericht anschließe. Aus dem vom Kläger vorgelegten Brief des Chirurgen I. S. folge keine abweichende Beurteilung. Eine nennenswert einschränkende funktionelle Beeinträchtigung im Bereich des Handgelenkes habe sich nicht feststellen lassen. Mit dem festgestellten Leistungsvermögen könne der Kläger seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben; er sei jedoch verweisbar auf die Tätigkeit eines Poststellenmitarbeiters oder eines Versandfertigmachers. Hierbei handele es sich um Tätigkeiten, die tarifvertraglich auf der Ebene von angelernten Tätigkeiten stünden.

Mit seiner am 26. August 2002 eingelegten Berufung richtet sich der Kläger gegen das ihm am 9. August 2002 zugestellte Urteil. Er vertritt die Auffassung, er sei nicht mehr in der Lage, vollschichtig im Erwerbsleben tätig zu sein. Insbesondere könne er die Tätigkeiten als Poststellenmitarbeiter oder als Waren- bzw. Versandfertigmacher nicht mehr verrichten. Sein Leistungsvermögen und die zu beachtenden qualitativen Leistungseinschränkungen stünden mit den Arbeitsbedingungen der benannten Tätigkeiten nicht in Einklang. Der Kläger hat einen Arztbrief des Facharztes für Orthopädie Dr. S. vom 21. Januar 2003 vorgelegt und die Einholung eines Gutachtens nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beantragt, den Kostenvorschuss jedoch nicht eingezahlt.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Juni 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2000 zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 2000 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise, Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt (sinngemäß), die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Aus dem Arztbrief des Dr. S. vom 21. Januar 2003 sei nicht zu entnehmen, dass nunmehr eine Entwicklung eingetreten sei, die das Leistungsvermögen des Klägers quantitativ herabsetze. Der Kläger könne außerdem noch als Montierer oder Gerätezusammensetzer in der Metall verarbeitenden oder elektronischen Industrie tätig sein. Auch sei er einsatzfähig als Telefonist oder Bäckkraft.

Der Senat hat eine Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, vom 3. September 2004 eingeholt und Auskunft der Hessen-Metall vom 17. Juni 1996 und 28. Januar 1997 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Weiter hat der Senat die Beteiligten gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) gehört.

Wegen der Einzelheiten im übrigen wird auf die Gerichts- und Rentenakten, die vorgelegen haben, Bezug genommen.

Der Senat konnte gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hielt.

Die zulässige Berufung ist sachlich unbegründet.

Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Urteil zu Recht entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit hat und auch nach dem seit 1. Januar 2001 geltenden Erwerbsminderungsrecht nicht die Zahlung einer Rente verlangen kann. Der Senat bezieht sich gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, denen er sich anschließt. Das Sozialgericht hat den bisherigen Beruf des Klägers und sein Leistungsvermögen zutreffend festgestellt. Der Befundbericht des Dr. S. vom 21. Januar 2003 beschreibt keine Gesundheits- und Funktionsstörungen von rentenrelevantem Ausmaß. Die angegebenen Beschwerden wurden bereits im Gutachten des Dr. E. vom 28. September 2001 berücksichtigt. Der Senat hält den Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen des Klägers damit für geklärt und weitere medizinische Ermittlungen nicht für erforderlich. Das Leistungsvermögen des Klägers reicht nach den vom Senat getroffenen Feststellungen aus, noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten geistig einfacher Art in wechselnder Körperhaltung zu verrichten. Nicht zugemutet werden können dem Kläger Arbeiten in Zwangshaltung, das Heben von mehr als 5 kg, das Steigen auf Leitern und Gerüsten und die Gefährdung durch Reizstoffe. Zwar kann der Kläger mit dem ihm verbliebenen gesundheitlichen Leistungsvermögen seinen bisherigen Beruf als Baumaschinenführer nicht mehr verrichten. Er kann außerdem nicht mehr eingesetzt werden im Beruf des Industriemechanikers, für den er erfolgreich umgeschult worden ist. Gleichwohl ist der Kläger nicht berufsunfähig. Denn er ist noch einsatzfähig z.B. als Montierer in der Metall- und Elektroindustrie, wie die Bundesagentur in der Auskunft vom 3. September 2004 ausgeführt hat. Diese Tätigkeit wird nach der Lohngruppe 4 des Metalltarifvertrages entlohnt. Die Lohngruppe 4 erfasst Arbeiten zu deren Ausführung die erforderlichen Kenntnisse

durch Anlernen erworben sind. Die Anlernzeit fñ¼r eine Einstufung in die Lohngruppe 4 betrñ½gt regelmñ½ig 6 Monate, wie sich aus der Auskunft der Hessen-Metall vom 17. Juni 1996 ergibt. Damit gehñ½ren die Arbeiten der Lohngruppe 4 zu den Anlerntñ½tigkeiten, auf die auch ein Facharbeiter grundsñ½tzlich verwiesen werden kann. Zwar kommt die Verweisung nur auf eine Tñ½tigkeit in Betracht, die der Versicherte nach einer Einweisungs- bzw. Einarbeitungszeit von lñ½ngstens drei Monaten Dauer vollwertig verrichten kann, diese Voraussetzung wird jedoch von dem Klñ½ger erfñ½llt. Der Klñ½ger kñ½nnte die Tñ½tigkeit eines Montierers in der Metall- oder Elektroindustrie unter Berñ½cksichtigung seiner frñ½heren Berufstñ½tigkeiten bzw. seines Umschulungsberufes bereits nach einer Anlernzeit von 6 â 8 Wochen verrichten, denn diese Tñ½tigkeit ist im Verhñ½ltnis zu den frñ½heren Tñ½tigkeiten des Klñ½gers bzw. zu seinem Umschulungsberuf als berufsnah anzusehen (vgl. auch Auskunft der Hessen-Metall, a.a.O.). Arbeitsplñ½tze fñ¼r die Tñ½tigkeit des Montierers in der Metall- und Elektroindustrie stehen nach der Auskunft der Bundesagentur fñ¼r Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland in nennenswertem Umfang zur Verfñ½gung. Aus alledem folgt, dass der Klñ½ger schon nicht berufsunfñ½hig ist. Die Berufung musste somit erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da es an den Voraussetzungen des [Å§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) fehlt.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verñ½ndert am: 22.12.2024